

**Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Marienhausen
für das Jahr 2016 vom 14.11.2016**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	498.950	70.005	136.355	432.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	648.950	24.010	54.860	618.100
der Jahresüberschuss	-150.000	45.995	81.495	-185.500
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	457.950	68.500	125.350	401.100
die ordentlichen Auszahlungen	542.450	22.400	40.750	524.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-84.500	46.100	84.600	-123.000
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	250	60.750	0	61.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.750	4.000	18.750	25.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-39.500	56.750	-18.750	36.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	124.000	11.000	48.000	87.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	124.000	11.000	48.000	87.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	582.200	140.250	173.350	549.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	582.200	26.400	59.500	549.100
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0	113.850	113.850	0

§§ 2 bis 10

(werden nicht geändert)

Marienhausen, den 14.11.2016
Ortsgemeinde Marienhausen

Gez. (Egon Radermacher)
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 08.11.2016 mit, dass sie die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Marienhausen für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 14.11.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister